

# RS Vwgh 1990/10/19 90/09/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1990

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §118 Abs1 Z4;

### Rechtssatz

Der die Disziplinargewalt verbrauchende Einstellungstatbestand des § 118 Abs 1 Z 4 BDG 1979 ist von materieller Art. Bei Vorliegen der dort normierten Tatbestandsvoraussetzungen muß zwingend (arg.: "ist") eingestellt werden. Dies setzt in der Regel voraus, daß der vorgeworfene Sachverhalt auf seine Richtigkeit und auf seine disziplinarrechtliche Stichhaltigkeit und Vollständigkeit geprüft wird.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990090098.X02

### Im RIS seit

19.10.1990

### Zuletzt aktualisiert am

13.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)